| | |
|---|---|
| G E M E I N D E<br>H Ü R T G E N W A L D<br><br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage**<br><br>**Nr.: 24/2026** |

| | |
|---|---|
| Abteilung: | 4 |
| Sachbearbeiter: | Herr Hannen |
| Aktenzeichen: | 902.403-010 |
| Datum: | 11.03.2026 |

| Gremium | Termin | | TOP-Nr. |
|---|---|---|---|
| **Haupt- und Finanzausschuss** | **26.03.2026** | **öffentlich** | |
| **Gemeinderat** | **16.04.2026** | **öffentlich** | |

**Haushalt 2026 und Haushaltssicherungskonzept 2026 – 2036**
**- Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 und des Haushaltssicherungskonzepts 2026 - 2036 samt Anlagen**

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt

1. die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen unter Berücksichtigung der Veränderungsliste und der beschlossenen Anträge der Fraktionen sowie
2. das Haushaltssicherungskonzept 2026 – 2036.

**Finanzielle Auswirkungen ? Ja**

| | |
|---|---|
| Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr | |
| Beschreibung Produkt / Kontenart | alle Produkte und Konten |
| Haushaltsansatz auf dem Konto | |
| bisher gebundene Mittel des Kontos | |
| Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre | |

**Ökologische Auswirkungen ? Nein**

## Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.2.2026 wurden der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 sowie das Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2036 samt Anlagen gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW vorgelegt. Die Details sind der Beschlussvorlage 15/2026 zu entnehmen.

Etwaige Veränderungslisten und/oder Anträge der Fraktionen werden den Gremienmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die aus der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses resultierenden Änderungen werden zur abschließenden Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 16.4.2026 eingearbeitet vorgelegt.

## zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ein genehmigter Haushaltsplan sowie das zugehörige Haushaltssicherungskonzept sind der Schlüssel für alle Aktivitäten und Ausgaben in 2026 -und von daher unverzichtbar.

## zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

## Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Zum Erlass einer Haushaltssatzung ist die Gemeinde nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet. Die Entscheidung über den Haushalt gehört zu den bedeutendsten Rechten des Gemeinderats und bildet die Grundlage für das kommunale Handeln. Ähnlich verhält es sich beim Haushaltssicherungskonzept, das in § 76 der Gemeindeordnung geregelt ist.

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entwickelt die Gemeinde eigenständige Planungen und nutzt dabei ihre Ermessensspielräume. Die Aufstellung eines Haushaltsplans ist dafür unverzichtbar. Der Gemeinderat hat während des Beratungsverfahrens die Möglichkeit, Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf einzubringen und zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen. Nur mit einem rechtskräftigen Haushalt und einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept kann die Gemeinde ihre volle Handlungsfähigkeit entfalten und wichtige Projekte sowie Investitionen umsetzen. Ein beschlossener Haushalt ermöglicht es der Verwaltung, die geplanten Maßnahmen zeitnah zu realisieren und die kommunale Daseinsvorsorge im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Dies ist essenziell für die Wahrung der gemeindlichen Finanzhoheit und die Gewährleistung eines geordneten Haushaltswesens.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister